



Amt der Burgenländischen Landesregierung

Europaplatz 1  
7000 Eisenstadt

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

20033-ARCH/229/75-2020

Betreff

Entwurf eines Gesetzes über die Sicherung, Verwahrung und Nutzung von Archivgut (Burgenländisches Archivgesetz - Bgld. ArchivG); Stellungnahme zum Begutachtungsverfahren (RE/VD.L356-10002-4)

Bezug: RE/VD.L356-10002-4

Datum

23.10.2020

Michael-Pacher-Straße 40

Postfach 527 | 5010 Salzburg

Fax +43 662 8042-4661

landesarchiv@salzburg.gv.at

Mag. Alfred Höck

Telefon +43 662 8042-4538

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem versendeten Entwurf eines Gesetzes über die Sicherung, Verwahrung und Nutzung von Archivgut (Burgenländisches Archivgesetz - Bgld. ArchivG) erlaubt sich das Salzburger Landesarchiv (SLA) im Zuge des Begutachtungsverfahrens des Landes Burgenland (Zahl RE-VD.L356-10000-4-2020) wie folgt Stellung zu nehmen:

Der vorliegende Gesetzesentwurf dient der aus fachlicher Sicht vordringlichen Notwendigkeit, - wie bereits in den anderen Bundesländern - den Behörden, Stellen und Einrichtungen für die Wahrnehmung von Verwaltungs- und sonstigen Aufgaben im Umgang mit Archivgut, als einem wesentlichen Teil des kulturellen Erbes des Landes Burgenland, eine geeignete rechtliche Grundlage zu schaffen. Im Hinblick auf die Zielsetzung zur Wahrung der Rechtssicherheit für die Bürgerinnen und Bürger des Landes Burgenland beizutragen (gemäß § 2 [2]), als auch im Hinblick auf einen verbesserten Schutz für Archivgut als wesentlichen Bestandteil des Kulturerbes, ist das geplante Gesetz daher unbedingt zu begrüßen.

Das Landesgesetz in seiner geplanten Form entspricht aus Sicht des Salzburger Landesarchivs in Inhalt und Intention dem Stand der archivarischen Wissenschaft als auch der Verwaltungspraxis. Aus den Erfahrungen der letzten Jahre haben sich allerdings einige Fragestellungen herauskristallisiert, die in den bisherigen (Landes)Archivgesetzen nicht in hinreichenden Ausmaß berücksichtig

Öffnungszeiten: Mo, Di, Do: 8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr, Journaldienst nach Bedarf: bis 17.00 Uhr  
(ausgenommen während der Schulferien); Mi und Fr 8.30 - 12.00 Uhr

[www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)

Amt der Salzburger Landesregierung | Landesamtsdirektion | Verfassungsdienst und Wahlen

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | T +43 662 8042-0\* | [post@salzburg.gv.at](mailto:post@salzburg.gv.at) | ERSB 9110010643195

sichtigt bzw. präzisiert wurden und die im neuen burgenländischen Archivgesetz eine entsprechende Berücksichtigung erfahren könnten.

### **(1) Anbietungspflicht**

Im § 6 (2) des Entwurfes wird festgestellt:

*„Bestehen zwischen der anbietenden Stelle und dem Landesarchiv unterschiedliche Auffassungen hinsichtlich der Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen, ist auf Antrag der anbietenden Stelle ein Feststellungsbescheid zu erlassen.“*

Hierzu darf festgestellt werden, dass die Archivpraxis zeigt, dass es im Sinne der Rechtssicherheit klar von Vorteil ist, die für die Erlassung eines Feststellungsbescheides in Frage kommende Behörde eindeutig zu definieren, um Auslegungsprobleme von vornherein zu vermeiden.

Des Weiteren darf hierzu festgestellt werden, dass fast alle Landesarchivgesetze dem Umstand Rechnung tragen, dass die fachliche Kompetenz der archivalischen Bewertung für eine Letztentscheidung über die Archivwürdigkeit von Unterlagen ausschließlich beim jeweiligen Landesarchiv (in diesem Fall beim Burgenländischen Landesarchiv) zu liegen hat. Dies deshalb, weil Archivarinnen und Archivare durch ihre spezifische Ausbildung in der Lage sind, über die einzelfachliche Sicht hinausgehend die verschiedenen rechtlichen, administrativen als auch (Landes)historischen Gesichtspunkte einzubeziehen, die einer solchen Bewertung zu Grunde liegen müssen.

### **(2) Verwaltung und Sicherung von Unterlagen**

Es ist sehr zu begrüßen, dass der Gesetzesentwurf der zunehmenden Bedeutung von IT-Systemen für die Verwaltung - und damit implizit für die Archivtätigkeit - mit den Feststellungen im § 8 (1): *„Digitales Archivgut ist in einer organisatorisch und technisch geeigneten Weise zu speichern, die eine dauerhafte Nutzung (Lesbarkeit) sicherstellt.“*, und auch im § 9: *„Bei der Beschaffung und beim Betrieb von Datenverarbeitungssystemen sind die Erfordernisse der Archivierung zu berücksichtigen“*, Rechnung trägt.

Aus der Archivpraxis der letzten Jahre zeigt sich jedoch, dass es geboten ist diese erkannte Notwendigkeit, die „Erfordernisse der Archivierung zu berücksichtigen“ dadurch sicherzustellen, dass durch eine rechtzeitige und gesetzlich festgeschriebene Einbeziehung des Landesarchivs bei Veränderungen und/oder Neubeschaffungen von IT-Systemen, diese auch tatsächlich umgesetzt wird. Nicht zuletzt können durch die rechtzeitige Einbindung der fachlichen Aspekte des Archivwesens, ansonsten auftretende Folgekosten - durch das zu späte Erkennen von Problemen für die (gesetzlich vorgeschriebene) Archivierung - vermieden werden.

### **(3) Kommunale Archive**

Der vorliegende Gesetzesentwurf trägt auch der Bedeutung der Kommunalarchive Rechnung und bietet einen geeigneten Rechtsrahmen für die archivalische Behandlung von kommunalen Unterlagen. Es darf aber angemerkt werden, dass die im § 17 (3) getroffene Festlegung: *„Ist eine fachgemäße Verwahrung von Kommunalarchivgut in einem kommunalen Archiv nicht möglich oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden, kann das Kommunalarchivgut dem Landesarchiv zur Übernahme angeboten werden.“*, in dieser Form als eine „Kann-Bestimmung“ aufzufassen ist, die im Zweifelsfall - mangels Angabe einer klaren Handlungsoption, zu Archivalien-Verlusten und damit zu Verlusten von Kulturgütern führen kann. Es wird daher dringend

empfohlen diese Kann-Bestimmung in eine verbindliche Anbiere-Pflicht der Kommune zu ändern.

Unter Einbeziehung der oben angeführten Anmerkungen, beinhaltet der vorliegende Gesetzesentwurf die zeitgemäßen und praxiserprobten Aspekte des Archivwesens, wie sie in den derzeit geltenden (Landes)Archivgesetzen der österreichischen Bundesländern Eingang gefunden haben, und entspricht somit den genannten Zielbestrebungen.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Landesregierung:

Mag. Alfred Höck

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter [www.salzburg.gv.at/amtssignatur](http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur)